



**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
6. SITZUNG DES BAU- UND PLANUNGSAUSSCHUSSES**

Sitzungsdatum: Dienstag, 16.07.2019
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 20:40 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

Erster Bürgermeister

Reents, Harald

Ausschussmitglieder

Brosch, Sabina
Edfelder, Silvia
Hartshauser, Hermann
Kronner, Stefan
Nidermair, Josef
Reiland, Wolfgang
Wilkowski, Martina

1. Stellvertreter

Fischer, Josef

Vertreter für Lemer Heinrich

Schriftführer

Zimmermann, Frank

Verwaltung

Kestler, Herbert
Waller, Michael

Es fehlen entschuldigt:

Ausschussmitglieder

Lemer, Heinrich

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 5. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 21.05.2019
2. Bekanntgaben
 - 2.1 Vergabe von Bauaufträgen
 - 2.2 Kostenverfolgung Baumaßnahmen
 - 2.3 Mähaktionen im Gemeindegebiet Hallbergmoos
 - 2.4 Ggf. mündliche Bekanntgaben
3. Antrag auf isolierte Befreiung für eine bestehende begrünte Holzwand auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2012/24, Gemarkung Goldach, Klarweg 27, Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 36 "Erweiterung Wagnerweg"
4. Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung einer Terrassenüberdachung, Theresienstr. 64; Flurnummer 199/4, Gemarkung Hallbergmoos - Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 14.1 "Ortszentrum Theresienstraße"
5. Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2012/6 - Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 34 "Südlich des Sedlmeierweges"
6. Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 11/33 - Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 32 "Verlängerung im Jägerfeld"
7. Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung von Werbeanlagen, Lilienthalstraße 13, Flurnummer 346/1, Gemarkung Hallbergmoos - Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 5/6 "Gewerbegebiet Nord-West I/II"
8. Bauantrag, Errichtung eines Grills im Garten, Am Hufeisen 33 Fl.Nr. 221/22, Gemarkung Hallbergmoos - im Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 47 "Enghofer Weg Süd"
9. Vergabe Bauauftrag Kläranlage Hallbergmoos, Umrüstung auf Teilstabilisierung, Ausschreibung Maschinen- u. elektrotechn. Ausrüstung
10. Vergabe Bauauftrag Kläranlage Hallbergmoos, Umrüstung auf Teilstabilisierung, Ausschreibung Baumeisterarbeiten
11. Ausschreibung/Vergabe Winterdienstarbeiten 2019/2020, Sportforum im Sport- u. Freizeitpark Hallbergmoos, Parkplätze, Am Söldnermoos 56-61 u. S-Bahnhof
12. Sanierung Aufzug am Rathausplatz
13. Umsetzung des Blühflächenkonzeptes
14. Anfragen
15. Bürgerfragestunde
 - 15.1 Alois Walbrun

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

Ergänzung der Tagesordnung durch den TOP 13 "Umsetzung des Blühflächenkonzeptes" auf Grund der Möglichkeit einen Großteil der Beschlüsse von TOP 3 nichtöffentlich „Umsetzung des Blühflächenkonzeptes“ öffentlich zu behandeln.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

Gegen die Ladung und die ergänzte Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 5. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 21.05.2019**

Sachverhalt

Das Protokoll wurde mit der Einladung zur 6. Gemeinderatssitzung am 04.06.2019 bereits verschickt.

Beschluss

Das öffentliche Protokoll der 5. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 21.05.2019 wird genehmigt.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

Ausschussmitglied Fischer hat an der Abstimmung nicht teilgenommen, da er bei der letzten Sitzung nicht anwesend war.

2. **Bekanntgaben**

2.1 **Vergabe von Bauaufträgen**

Sachverhalt

Neubau Kinderhort III, Utzschneiderweg 4, Hallbergmoos
Vergabe: Lieferung u. Montage Küche

Art der Ausschreibung: Beschränkte Ausschreibung

Bewerbungen: 7
Abgegebene Angebote: 4
Ausgeschiedene Angebote: 0
Kostenberechnung: 56.843,92 € brutto
Höchstangebot: 62.808,20 € brutto
Auftragssumme: 54.994,66 € brutto
Vergabe an: Fa. VAU, 81829 München
Haushaltsmittel: HOCH193

Neubau Kassenhaus, Umkleiden, WC´s im Sport- u. Freizeitpark Hallbergmoos
Vergabe: Vordach

Art der Ausschreibung: Freihändige Vergabe
Kostenberechnung: 54.909,58 € brutto
Auftragssumme: 54.805,45 € brutto
Vergabe an: Fa. Soller GmbH, 84061 Ergoldsbach
Haushaltsmittel: HOCH187

Neubau Kassenhaus, Umkleiden, WC´s im Sport- u. Freizeitpark Hallbergmoos
Vergabe: Landschaftsbauarbeiten

Art der Ausschreibung: Beschränkte Ausschreibung
Bewerbungen: 9
Abgegebene Angebote: 3
Ausgeschiedene Angebote: 0
Kostenberechnung: 88.727,00 € brutto
Höchstangebot: 141.917,73 € brutto
Auftragssumme: 97.736,02 € brutto
Vergabe an: Fa. Weindl, 84155 Bodenkirchen
Haushaltsmittel: HOCH187

Sport- u. Freizeitpark Hallbergmoos, Pflege- u. Rasenregeneration 2,5 Rasenspielfelder
Vergabe: Sportplatz- u. Landschaftsbauarbeiten

Art der Ausschreibung: Beschränkte Ausschreibung
Bewerbungen: 10
Abgegebene Angebote: 1
Kostenberechnung: 36.908,80 € brutto
Auftragssumme: 42.942,40 € brutto
Vergabe an: Fa. Deinhard, 92348 Berg
Haushaltsmittel: 424202.522100

Zentralgebäude im Sport- u. Freizeitpark Hallbergmoos
Vergabe: Malerarbeiten/Fassadenanstrich

Art der Ausschreibung: Freihändige Vergabe
Bewerbungen: 9
Abgegebene Angebote: 2

Ausgeschiedene Angebote:	0
Kostenberechnung:	72.000,00 € brutto
Höchstangebot:	98.651,00 € brutto
Auftragssumme:	63.844,21 € brutto
Vergabe an:	Fa. Rebl, 80999 München
Haushaltsmittel:	424211.521100

2.2 Kostenverfolgung Baumaßnahmen

Sachverhalt

Anlagen zum Beiblatt

- Kostenverfolgung für den Neubau Kinderhaus, Margaretenweg 12, Hallbergmoos
- Kostenverfolgung für die Aufstockung Betriebsgebäude Kläranlage
- Kostenverfolgung für den Neubau Kassenhaus im Sport- u. Freizeitpark Hallbergmoos

2.3 Mähaktionen im Gemeindegebiet Hallbergmoos

Sachverhalt

Die Gemeindeverwaltung wird nach mehreren Beschwerden von Seiten der Bürger, vor allem gegenüber den Bauhofmitarbeitern, weitere Mäharbeiten bis zur Umsetzung des Blühflächenkonzeptes einstellen.

Aufgrund besonderer Intensivnutzungen einiger Grünflächen werden folgende Bereiche weiterhin gemäht:

- Bolzplatz/Spielfläche am Bach
- Goldachpark (aufgrund einer Veranstaltung einmalig gemäht und danach nicht mehr)
- Friedhöfe
- Eingefriedete Grün-/ Spielflächen im Bereich von Kindergärten und den Horthäusern.
- Sportplatz Schule
- Rasenspielflächen am Schulhof
- Sportpark (aufgrund des Kultursommers)

2.4 Ggf. mündliche Bekanntgaben

3. Antrag auf isolierte Befreiung für eine bestehende begrünte Holzwand auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2012/24, Gemarkung Goldach, Klarweg 27, Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 36 "Erweiterung Wagnerweg"

Sachverhalt

Die Verwaltung wurde von Seitens des Gemeinderats aufgefordert eine fragliche Einfriedung zu prüfen. Bei einer Überprüfung wurde tatsächlich eine Abweichung vom Bebauungsplan festgestellt. Die betroffene Eigentümerin des Grundstücks Fl.-Nr. 2012/24 stellte daraufhin einen Antrag auf isolierte Befreiung für ihre bestehende begrünte Holzwand. Diese ist ca. 9,20 Meter lang und 1,90 Meter hoch. Fotos sind dem Antrag beigelegt.

Der Bebauungsplan Nr. 36 „Erweiterung Wagnerweg“ enthält unter Nr. 5.1 folgende Festsetzungen zu der Grundstückseinfriedung:

- Holzzäune: sockellos, senkrechte Lattung, max. 1,0 Meter hoch
- Maschendrahtzäune: sockellos max. 1,0 Meter hoch, hinter pflanzt

Somit überschreitet die bestehende Einfriedung die zulässige Höhe von 1,0 Meter um ca. 90 cm. Es wurde auch keine zulässige senkrechte Lattung verwendet.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, sowie die Abweichung städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Es handelt sich jedoch nur um eine partielle Überschreitung der Zulässigen Höhe. Der Bereich ist von der Straße auch nicht direkt einsehbar. Die Grundzüge der Planung des Bebauungsplans Nr. 34 „südlich Sedlmeierweg“ sind somit nicht berührt.

Stellungnahme Ingenieurbüro Kollmannsberger-Siegmund (Ersteller des Bebauungsplans):

Die Grundzüge der Planung des Bebauungsplans Nr. 36 „südlich des Wagnerweg“ sind unseres Erachtens nicht berührt. Der Befreiung bezüglich der Terrassenüberdachung kann zugestimmt werden.

Beschluss

Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 36 „Erweiterung Wagnerweg“ bezüglich der Überschreitung der festgesetzten Höhe der Einfriedungen wird zugestimmt.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

4. Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung einer Terrassenüberdachung, Theresienstr. 64; Flurnummer 199/4, Gemarkung Hallbergmoos - Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 14.1 "Ortszentrum Theresienstraße"

Sachverhalt

Der Bauherr beantragt eine isolierte Befreiung für die Errichtung einer Terrassenüberdachung, Theresienstr. 64; Flurnummer 199/4, Gemarkung Hallbergmoos da die Baugrenze überschritten

wird. Die geplante Terrasse hat ca. 5 Meter auf 7 Meter.

Das betroffene Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14.1 „Ortszentrum Theresienstraße“. Die Baugrenze wird in den Anlagen dargestellt.



Die Bauherren begründen ihren Antrag wie folgt:
Er möchte die vorhandenen Sitzplätze überdachen.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind sowie die Abweichung städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die geplante Überdachung wird durch ausfahrbare Markisen realisiert, und dient vor allem dem Sonnenschutz. Das Grundgerüst ist aus massiven Holzträgern. Es wird keine Fläche zusätzlich versiegelt. Die Terrasse an sich wurde bereits 2011 (2011/047) genehmigt.

Bei der geplanten Überdachung können diese Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung bejaht werden. Die Abweichung ist damit städtebaulich vertretbar und mit den geplanten Maßen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Der Ersteller des Bebauungsplans konnte leider nicht mehr ermittelt werden, daher wurde keine Stellungnahme angefordert.

Beschluss

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 14.1 „Ortszentrum Theresienstraße“ wird bezüglich der Überschreitung der festgesetzten Baugrenze der Überdachung wie beantragt erteilt.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

5. Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2012/6 - Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 34 "Südlich des Sedlmeierweges"

Sachverhalt

Mit dem am 05.06.2019 eingereichten Bauantrag begehren die Antragsteller die Errichtung einer 3,4 m tiefen und 5,15 m breiten Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2016/6, Wagnerweg 7 in Hallbergmoos.

Mit dem Bauantrag geht auch ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 34 „südlich Sedlmeierweg“ einher, da die geplante Terrassenüberdachung das festgesetzte Baufenster überschreitet.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern, oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, oder die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bei dem Grundstück handelt es sich um eine Einzelhaus. Die Eigentümer der Nachbargrundstücke haben der Planung der Terrassenüberdachung in den Bauvorlagen zugestimmt. Die Grundkonzeption des Bebauungsplans Nr. 34 „südlich Sedlmeierweg“ ist durch den Antrag auf Befreiung bezüglich der Überschreitung der Baugrenze mit der Terrassenüberdachung nicht berührt.

Stellungnahme Ingenieurbüro Kollmannsberger-Siegmund (Ersteller des Bebauungsplans):

Die Grundzüge der Planung des Bebauungsplans Nr. 34 „südlich Sedlmeierweg“ sind unseres Erachtens nicht berührt. Der Befreiung bezüglich der Terrassenüberdachung kann zugestimmt werden.

Beschluss

Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 34 „südlich Sedlmeierweg“ bezüglich der Überschreitung der Baugrenze zur Errichtung einer Terrassenüberdachung wird zugestimmt.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

6. Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 11/33 - Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 32 "Verlängerung im Jägerfeld"

Sachverhalt

Mit dem am 12.02.2019 eingereichten Bauantrag begehren die Antragsteller die Errichtung einer 3,75 m tiefen und 6,00 m breiten Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 11/33, Im Jägerfeld 45 in Hallbergmoos.

Mit dem Bauantrag geht auch ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des

Bebauungsplans Nr. 32 „Verlängerung im Jägerfeld“ einher, da die geplante Terrassenüberdachung das festgesetzte Baufenster überschreitet.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern, oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, oder die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bei dem Grundstück handelt es sich um eine Reihenhausbebauung. Die Eigentümer der Nachbarhäuser haben der Planung der Terrassenüberdachung in den Bauvorlagen zugestimmt. Die Grundkonzeption des Bebauungsplans Nr. 32 „Verlängerung im Jägerfeld“ ist durch den Antrag auf Befreiung bezüglich der Überschreitung der Baugrenze mit der Terrassenüberdachung nicht berührt.

Stellungnahme Architektur- und Ingenieurbüro Stefan Rentz (Ersteller des Bebauungsplans):

Durch das eingeschossige Terrassendach sehen wir die Grundzüge der Bauleitplanung nicht berührt und könnten deshalb aus städtebaulichen Gründen den Abweichungsantrag unterstützen. Die im B-Plan fixierte Baugrenze des Baufensters ist im wesentlichen für den Hauptbaukörper vorgesehen. Bauliche Anlagen wie Terrassenflächen usw. überschreiten diese ohnehin, so dass auch das dazugehörige Terrassendach die Raumproportionen nur unwesentlich verändert. Die GRZ (Haus und Nebenanlagen) gesamt darf dabei 0,8 nicht überschreiten.

Beschluss

Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 32 „Verlängerung im Jägerfeld“ bezüglich der Überschreitung der Baugrenze zur Errichtung einer Terrassenüberdachung wird zugestimmt.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

7. Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung von Werbeanlagen, Lilienthalstraße 13, Flurnummer 346/1, Gemarkung Hallbergmoos - Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 5/6 "Gewerbegebiet Nord-West I/II"

Sachverhalt

Der Bauherr beantragt mit dem am 06.06.2019 eingereichten Bauvorhaben die Erteilung einer isolierten Befreiung für die Errichtung zweier Werbeanlagen (Pylonen) auf dem Grundstück Lilienthalstraße 13, Flur-Nr. 346/1. Diese sollen außerhalb der geltenden Baugrenzen errichtet werden.

Das betroffene Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5/6 „Gewerbegebiet Nord-West I/II“. Die Baugrenzen sind anhand des Lageplan (s. Anlage) ersichtlich.

Die Bauherren begründen ihren Antrag wie folgt:

„Das Hauptgebäude überschreitet die Baugrenze nicht, für eine notwendige offene Außentreppe außerhalb der Baugrenze wurde jedoch bereits ebenfalls eine Befreiung erteilt.

Bei den Pylonen handelt es sich um kein Gebäude, sodass die Sichtachsen der Baugrenzen nicht unmittelbar gestört werden. Sie befinden sich zudem außerhalb des im B-Plan definierten Sichtdreiecks.

Die Pylonen werden auf dem eigenen Grundstück errichtet und halten den in der

Werbeanlagensatzung geforderten Mindestabstand von 1 Meter zur Straße bzw. zum Gehweg ein.“

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind sowie die Abweichung städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die geplanten Werbeanlagen halten die Werbeanlagensatzung der Gemeinde Hallbergmoos ein, und fügen sich proportional in die Bebauung des Gebiets des Bebauungsplans ein.

Bei der geplanten Errichtung der Werbeanlagen können diese Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung bejaht werden. Die Abweichung ist damit städtebaulich vertretbar und mit den geplanten Maßnahmen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Beschluss

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 5/6 „Gewerbegebiet Nord-West I/II“ wird bezüglich der Überschreitung der festgesetzten Baugrenze wie beantragt erteilt.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

8. Bauantrag, Errichtung eines Grills im Garten, Am Hufeisen 33 Fl.Nr. 221/22, Gemarkung Hallbergmoos - im Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 47 "Enghofer Weg Süd"

Sachverhalt

Der Bauherr möchte auf seinem Grundstück einen Grill errichten. Die Lage ist anhand Anlage 03 zu sehen. Anders als in der Bezeichnung des Bauvorhabens handelt es sich um eine Feuerstelle mit Kamin mit einer Höhe von bis zu 3 Metern. Somit ist durch das geplante Vorhaben ein Bauantrag notwendig.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind sowie die Abweichung städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der „Grill“ soll zur Straßenseite hin errichtet werden. Von der Straßenseite aus wirkt er wie eine Einfriedung. Er überschreitet die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe für Einfriedungen von 1,10 Meter um ca. 1,90 Meter. Unter Nebenanlagen ist keine weitere Regelung im Bebauungsplan getroffen. Aufgrund der Maße, der Lage und der Wirkung (wie eine Einfriedung mit einer Höhe von 3 Metern) ist der Grill mit den geplanten Ausmaßen städtebaulich nicht vertretbar. Zudem liegen nicht alle Nachbarunterschriften vor. Daher wird von Seiten der Verwaltung empfohlen das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Beschluss

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 47 "Enghofer Weg Süd" wird nicht erteilt.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

9. Vergabe Bauauftrag Kläranlage Hallbergmoos, Umrüstung auf Teilstabilisierung, Ausschreibung Maschinen- u. elektrotechn. Ausrüstung

Sachverhalt

Es wurde eine öffentliche Ausschreibung für die Maschinen- u. elektrotechnischen Ausrüstung für die Kläranlage Hallbergmoos, Umrüstung auf Teilstabilisierung durchgeführt. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 7 Firmen angefordert. Nur von einem Bieter wurde ein Angebot abgegeben.

Das Angebot der Fa. Hiller GmbH für die Lieferung und Montage der maschinen- und elektrotechnischen Ausrüstung beträgt 960.225,55 € brutto.

In der Kostenberechnung vom November 2018 waren dafür 776.415,50 € brutto angesetzt. Das entspricht einer Kostenerhöhung von ca. 23 % bzw. 183.810,05 € brutto. Somit ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 8 der Geschäftsordnung der Bürgermeister nicht mehr für die Vergabe der Bauleistung zuständig. Gemäß § 9 Buchst. d) der Geschäftsordnung ist der Bau- und Planungsausschuss für die Vergabe zuständig.

Eine weitere öffentliche Ausschreibung würde voraussichtlich bei der derzeitigen wirtschaftlichen Lage kein günstigeres Ergebnis erzielen und terminlich würde es zu Schwierigkeiten führen, ebenso wie eine Umplanung der Konstruktion. Eine Begründung zur Vergabe wurde vom Planer ausgearbeitet. Diese ist als vertrauliche Anlage angefügt.

Zwar liegt die wasserrechtliche Genehmigung für die Umrüstung noch nicht vor, jedoch bestehen seitens des Landratsamtes und des Wasserwirtschaftsamtes keine Einwände dagegen, dass der Auftrag bereits jetzt vergeben wird.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Die Kostensteigerung für die **Maschinen- u. elektrotechnischen Ausrüstung** (Zentrifuge und Schlambunker) für die Kläranlage Hallbergmoos beläuft sich auf 183.810,05 €

Bei der Investitionsnummer HOCH161 sind sowohl die Kosten für die Aufstockung des Betriebsgebäudes als auch die Kosten für die Erweiterung der Kläranlage eingeplant. Derzeit liegen die bisher prognostizierten Kosten der Aufstockung des Betriebsgebäudes bei ca. 1.35 Mio. Euro. Die bisherigen Gesamtkosten für die Erweiterung der Kläranlage und der Aufstockung liegen bei (1.35 Mio. + 4.92 Mio.) = 6.27 Mio. Euro. Somit wurden bei der Haushaltsplanung für den Haushalt 2019 für 2020 und 2021 weitere Mittel in Höhe von 1.64 Mio. Euro eingeplant, so dass jetzt insgesamt 6.281.000,- € für die Jahre 2019 bis 2022 im Haushalt eingeplant sind.

Für das Jahr 2019 werden die eingeplanten Haushaltsmittel in Höhe von 2.701.000,- € ausreichen. Bei den Folgejahren wären weitere Mittel in Höhe von 656.623,- € einzuplanen, da die Gesamtkosten durch die beiden Kostensteigerungen (Baumeister und Maschinen/Zentrifuge) auf rd. 6.927.000,- € steigen werden.

Heuer müssen noch weitere Ausschreibungen und Vergaben für die Kläranlagenerweiterung vorgenommen werden. Die Kostenschätzungen hierfür liegen nach derzeitigen Stand bei 2.370.000,- € brutto.

Da mit einer Vergabe eine Verpflichtung gegenüber der ausführenden Firma bereits mit der Beauftragung in Höhe des Auftrags eingegangen wird, wäre ggf. in einem Nachtragshaushalt eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung für die weiteren Vergaben erforderlich.

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen wurden mit der Abteilung F abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021	ab 2022
Betrag	0,- €	-2.701.700,- €	-3.000.000,- €	-500.000,- €	-80.000,- €

(investiv) HOCH161		183.810,05 € 472.813,80 € Σ 656.623,85 €			
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €

Beschluss

Der Auftrag wird an die Firma Hiller GmbH aus Vilsbiburg vergeben, obwohl das Angebot um 23 % bzw. 183.810,05 € brutto über der Kostenberechnung liegt.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

10. Vergabe Bauauftrag Kläranlage Hallbergmoos, Umrüstung auf Teilstabilisierung, Ausschreibung Baumeisterarbeiten

Sachverhalt

Es wurde eine öffentliche Ausschreibung für die Baumeisterarbeiten für die Kläranlage Hallbergmoos, Umrüstung auf Teilstabilisierung durchgeführt. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 15 Firmen angefordert. Von drei Bietern wurde ein Angebot abgegeben. Die Kostenberechnung liegt bei 1.111.758,10 € brutto. Das günstigste Angebot liegt bei 1.584.571,95 € brutto und um 43 % bzw. 472.813,80 € brutto über der Kostenberechnung. Somit ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 8 der Geschäftsordnung der Bürgermeister nicht mehr für die Vergabe der Bauleistung zuständig. Gemäß § 9 Buchst. d) der Geschäftsordnung ist der Bau- und Planungsausschuss für die Vergabe zuständig.

Die Baumeisterarbeiten wurden bereits im April 2019 ausgeschrieben, dabei wurde kein Angebot abgegeben. Eine Begründung zur Vergabe wurde vom Planer ausgearbeitet. Diese ist als vertrauliche Anlage angefügt.

Zwar liegt die wasserrechtliche Genehmigung für die Umrüstung noch nicht vor, jedoch bestehen seitens des Landratsamtes und des Wasserwirtschaftsamtes keine Einwände dagegen, dass der Auftrag bereits jetzt vergeben wird.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Die Kostensteigerung für die **Baumeisterarbeiten** für die Kläranlage Hallbergmoos beläuft sich auf 472.813,80 € brutto.

Bei der Investitionsnummer HOCH161 sind sowohl die Kosten für die Aufstockung des Betriebsgebäudes als auch die Kosten für die Erweiterung der Kläranlage eingeplant. Derzeit liegen die bisher prognostizierten Kosten der Aufstockung des Betriebsgebäudes bei ca. 1.35 Mio. Euro. Die bisherigen Gesamtkosten für die Erweiterung der Kläranlage und der Aufstockung liegen bei (1.35 Mio. + 4.92 Mio.) = 6.27 Mio. Euro. Somit wurden bei der Haushaltsplanung für den Haushalt 2019 für 2020 und 2021 weitere Mittel in Höhe von 1.64 Mio. Euro eingeplant, so dass jetzt insgesamt 6.281.000,- € für die Jahre 2019 bis 2022 im Haushalt eingeplant sind. Für das Jahr 2019 werden die eingeplanten Haushaltsmittel in Höhe von 2.701.000,- € ausreichen. Bei den Folgejahren wären weitere Mittel in Höhe von 656.623,- € einzuplanen, da die Gesamtkosten durch die beiden Kostensteigerungen (Baumeister und Maschinen/Zentrifuge) auf rd. 6.927.000,- € steigen werden.

Heuer müssen noch weitere Ausschreibungen und Vergaben für die Kläranlagenerweiterung vorgenommen werden. Die Kostenschätzungen hierfür liegen nach derzeitigen Stand bei 2.370.000,- € brutto.

Da mit einer Vergabe eine Verpflichtung gegenüber der ausführenden Firma bereits mit der Beauftragung in Höhe des Auftrags eingegangen wird, wäre ggf. in einem Nachtragshaushalt eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung für die weiteren Vergaben erforderlich.

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen wurden mit der Abteilung F abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021	ab 2022
Betrag (investiv) HOCH161	0,- €	-2.701.700,- € 183.810,05 € 472.813,80 € Σ 656.623,85 €	-3.000.000,- €	-500.000,- €	-80.000,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €

Beschluss

Der Auftrag wird an die Firma Bauer aus Hauzenberg vergeben, obwohl das Angebot um 43 % bzw. 472.813,80 € brutto über der Kostenberechnung liegt.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

11. Ausschreibung/Vergabe Winterdienstarbeiten 2019/2020, Sportforum im Sport- u. Freizeitpark Hallbergmoos, Parkplätze, Am Söldnermoos 56-61 u. S-Bahnhof

Sachverhalt

Die Winterdienstarbeiten können aus Kapazitätsgründen nicht mit eigenem Personal durchgeführt werden.

Zur Angebotseinholung soll eine beschränkte Ausschreibung für die Winterdienstarbeiten 2019/2020 durchgeführt werden. Die Kostenschätzung liegt bei ca. 100.000 € brutto.

Gemäß Geschäftsordnung § 9 c), n) liegt die Zuständigkeit für die Erteilung von Aufträgen für Dienstleistungen über 40.000,00 € beim Bau- und Planungsausschuss.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Haushaltsmittel sind im Haushalt 2018 in ausreichender Höhe bei den Kostenstellen 424204 Parkplatz SpuFP, 424205 Allg. Grünflächen, Wege SpuFP, 365108 Kinderkrippe Sternentor Gebäude, 546101 P+R, 553111 Friedhof Hallbergmoos (Gde.), 553112 Friedhof Hallbergmoos (Kirche), 553120 Friedhof Goldach (Gde.) und 553123 Friedhof Goldach (Kirche), 541101 Zufahrt zu P+R Parkplatz eingestellt.

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen wurden mit der Abteilung F abgestimmt.

Beschluss

Der Ausschreibung der Winterdienstarbeiten wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung zeitnah durchzuführen. Der Auftrag kann durch die Verwaltung erteilt werden, wenn die vorgenannten Kosten eingehalten werden.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

12. Sanierung Aufzug am Rathausplatz

Sachverhalt

Der Aufzug am Rathausplatz muss saniert werden. Das gerichtliche Beweissicherungsverfahren wurde abgeschlossen, nachdem dem Planer und dem Erbauer der Aufzugsanlage keine gravierenden Fehler nachgewiesen werden konnten.

Folgende Hauptkomponenten des Aufzugs müssen erneuert werden:

- Schacht- und Kabinentüren inklusive der Türmechanik
- Tragseile und die Treibscheiben

Für die anstehenden Sanierungsarbeiten wurden von vier Aufzugsunternehmen entsprechende Angebote eingeholt. Das günstigste Angebot wurde von der Fa. Schmitt + Sohn Aufzüge in Höhe von 49.000,- € eingereicht.

Da bei einem der Tragseile am 03.06.2019 einige Drahtlitzen unerwartet gebrochen sind und der Aufzug somit nicht mehr betrieben werden darf, wurde von der Verwaltung aufgrund von objektiver Dringlichkeit, die Erneuerung der Drahtseile in Höhe von 5.400,00 € beauftragt.

Die Kosten für die noch zu beauftragende Sanierung der Schacht- und Kabinentüren belaufen sich auf 43.600,00 € brutto

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt 2019 werden Mittel in Höhe von 75.000,- € eingeplant. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021	2022
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	75.000,- €	0,- €	0,- €	0,- €

Beschluss

Der Sanierung des Aufzuges am Rathausplatz wird zugestimmt. Die Fa. Schmitt + Sohn Aufzüge wird mit der Sanierung der Schacht- und Kabinentüren in Höhe von 43.600,00 € beauftragt. Die Kostenbeteiligung der Wohnanlage gemäß Notarvertrag soll berücksichtigt werden.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

13. Umsetzung des Blühflächenkonzeptes

Sachverhalt

Mit Beschluss (Anlage 01) vom 09.04.2019 hat der Gemeinderat die Umsetzung des Blühflächenkonzeptes beschlossen.

Der Bau- und Planungsausschuss muss daher zur Umsetzung des Blühflächenkonzeptes über die konkrete Realisierung einzelner Flächen entscheiden.

Da einige vorgeschlagene Flächen mit laufenden oder künftigen Grundstücksgeschäften kollidieren, ist teilweise eine nichtöffentliche Behandlung erforderlich (siehe hierzu TOP im nichtöffentlichen Teil).

Herr Neumair von Grünplan wird in der Sitzung anwesend sein und das Konzept erläutern.

Die Blühflächen sollen mit mehrjährigen Saatgut auf gemeindeeigenen landwirtschaftlichen nicht verpachteten Grünflächen, Straßenbegleitgrünflächen („auf Kreisverkehren“, „an Straßenrändern und Straßenbanketten“, „an Fahrradwegen“ und „an Ortseingangsbereichen“), im Goldachpark, auf dem Gelände des Sportparks und auf sonstigen ungenutzten öffentlichen Grünflächen aufgebracht werden.

Innerhalb der Parkanlagen (Goldachpark und Sport- und Freizeitpark) sollte aus Sicht der Verwaltung ein Streifen (ca. 1,5 m) neben den bestehenden Fußwegen nach wie vor kurz gemäht werden. Hierdurch soll vermieden werden, dass die Wege zu stark einwachsen und bei Regen oder Sturm die höheren Pflanzen auf die Wege hängen.

Im Bereich der beiden Friedhöfe wäre aus Sicht der Verwaltung eine Entscheidung zu treffen, ob die künftigen Gräberfelder bis zur Nutzung als Gräberfeld nicht auch als Blühfläche angelegt werden können. Die bestehenden Wege sollten dann wie in den Parkanlagen freigehalten werden. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Flächen sind in Anlage 03 und 04 dargestellt.

Im Bereich der Grünecker Straße ist für das Bankett auf der Nordseite noch festzulegen, ob auch hier ein Blühstreifen angelegt wird.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen alle nicht mit Blühflächen angelegten Flächen, welche eine intensive Nutzung haben (Spielplätze, Schulbereiche, Kindergärten usw.) wie bisher ca. acht- bis elfmal im Jahr zu mähen. Diese Pflege dient dem Werterhalt und der Nutzbarkeit der Flächen. Bereiche wie Uferrandstreifen, Bankette oder andere nicht intensiv genutzte Flächen werden nur zwei- bis dreimal im Jahr oder nach Bedarf gemäht oder gemulcht.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

Kapitel 1: Grundsätzliche Ziele

12. Städtebauliche Entwicklung

12.4. Ökologische Ausgleichsflächen

- (1) Bestehende Flächen sind nach Möglichkeit zu erhalten.
- (3) Ökologische Ausgleichsflächen werden bevorzugt innerhalb des Gemeindegebietes geschaffen.

12.5 Freiräume

- (2) Bestehende Grünzüge sind zu erhalten.

Kapitel 2: Vorgeschlagene Maßnahmen

6. Freizeit, Sport und Erholung

„Gemeindeeigene Flächen und Bauminseln sollten nach Möglichkeit als Blumenwiesen angelegt werden, womöglich sollte eine Bepflanzung mit Stauden oder Sträuchern erfolgen“ (S.14, Z. 30-33)

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Blühflächenkonzept: Die Kosten für die Landschaftsbauarbeiten, Pflanzung und Fertigstellungspflege liegen bei ca. 115.000,- €. Die Entwicklungspflege für die beiden nachfolgenden Jahre liegt bei je ca. 40.000,- €. Die Planungskosten liegen bei ca. 25.000,- €. Nach der Entwicklungspflege muss die jährliche Pflege mit einem Aufwand von derzeit geschätzt ca. 20.000,- € durchgeführt werden. Diese Pflege sollte dann auch extern ausgeschrieben werden.

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
Betrag (investiv) PFLANZ026	-50.000,- € - 55.000,- €	0,- € - 35.000,- €	0,- € - 40.000,- €	0,- € - 40.000,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	20.000,- €

Das Blühflächenkonzept wird mit folgenden Änderungen umgesetzt:

Beschluss 1

Auf Seite 4 der Anlage 02 werden die gelb und hellgrün gekennzeichneten Flächen nicht umgesetzt.

Abstimmung: Ja 7 Nein 2

Beschluss 2

Abstimmung über den Vorschlag der Verwaltung, die auf Seite 4 der Anlage 02 grün umrandete Fläche (Vorschlag der Verwaltung) umzusetzen.

Für den Vorschlag stimmt kein Ausschussmitglied, dagegen stimmen neun Ausschussmitglieder. Damit ist der Vorschlag abgelehnt.

Abstimmung: Ja 0 Nein 9

Beschluss 3

Abstimmung über den Vorschlag, auf Seite 4 der Anlage 02 die gesamte rote Fläche sofort umzusetzen.

Für den Vorschlag stimmen drei Ausschussmitglieder, dagegen stimmen sechs Ausschussmitglieder.

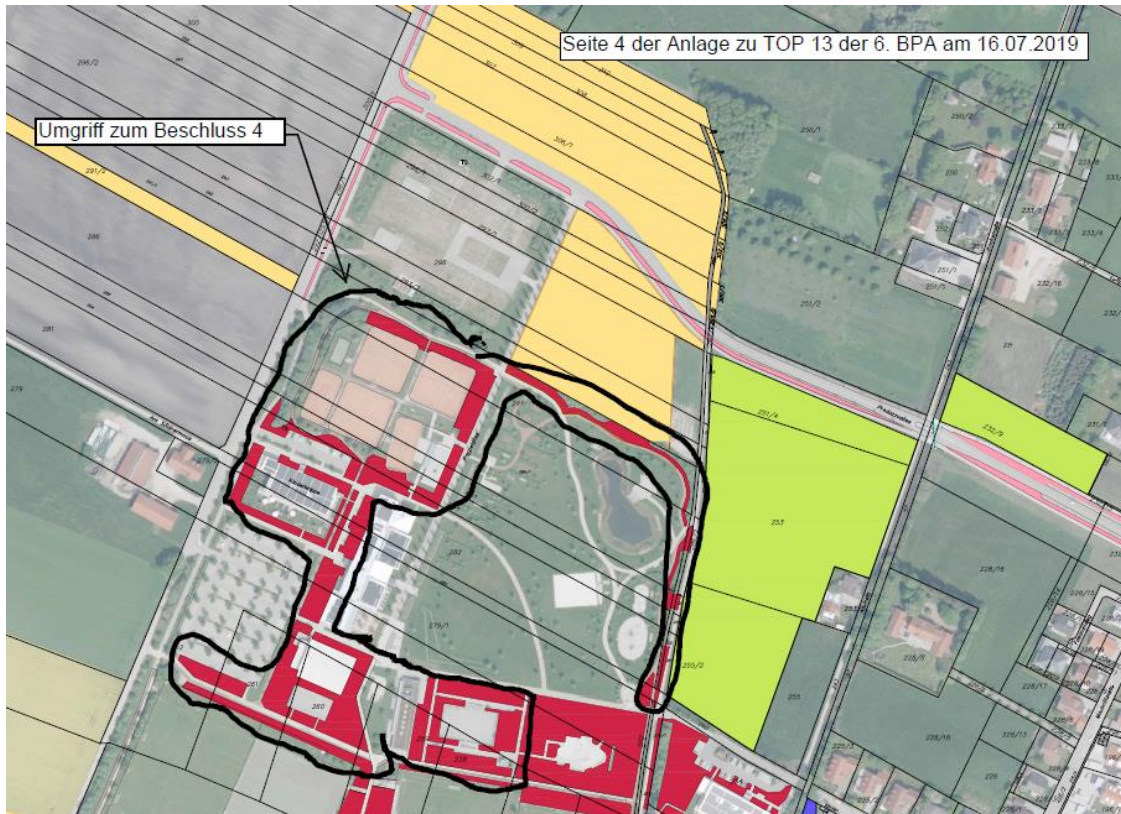
Damit ist der Vorschlag abgelehnt.

Abstimmung: Ja 3 Nein 6

Beschluss 4

Auf Seite 4 der Anlage 02 werden die schwarz eingekreisten rot gekennzeichneten Flächen umgesetzt.

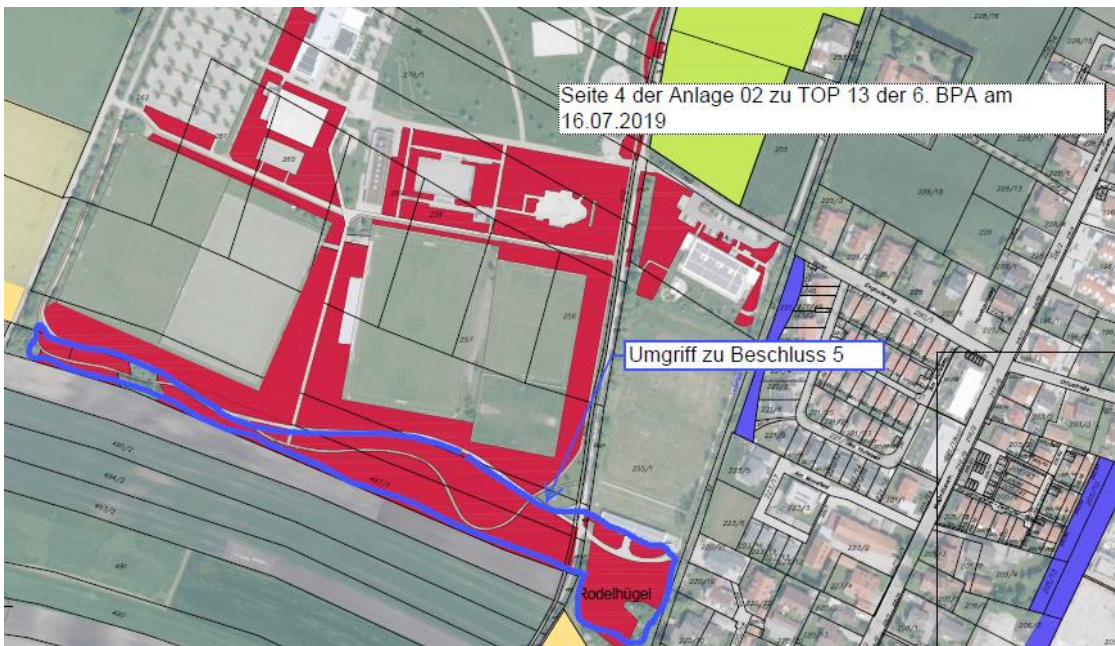
Abstimmung: Ja 9 Nein 0



Beschluss 5

Auf Seite 4 der Anlage 02 werden die blau eingekreisten rot gekennzeichneten Flächen umgesetzt.

Abstimmung: Ja 8 Nein 1



Anmerkung:

Auf Seite 4 der Anlage 02 werden die blau gekennzeichneten Flächen unverändert umgesetzt, da hierzu kein Änderungsantrag gestellt wurde.

Beschluss 6

Auf Seite 6 der Anlage 02 werden die vorgeschlagenen Flächen unverändert umgesetzt.

Abstimmung: Ja 8 Nein 1

Beschluss 7

Auf Seite 8 der Anlage 02 werden die gelb und hellgrün gekennzeichneten Flächen nicht umgesetzt.

Abstimmung: Ja 7 Nein 2

Beschluss 8

Auf Seite 10 der Anlage 02 werden die gelb gekennzeichneten Flächen nicht umgesetzt.

Abstimmung: Ja 8 Nein 1

Beschluss 9

Auf Seite 10 der Anlage 02 werden die Flächen für die Mittagsbetreuung und Hort III (hellblau gekennzeichneten Flächen) nicht umgesetzt.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

Beschluss 10

Auf Seite 10 der Anlage 02 werden die Grünstreifen bei den Parkbuchten in der Bürgermeister-Funk-Straße (grün-rosa gekennzeichnete Flächen) umgesetzt.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

Anmerkung:

Auf Seite 10 der Anlage 02 werden die blau und rosa gekennzeichneten Flächen unverändert umgesetzt, da hierzu kein Änderungsantrag gestellt wurde.

Beschluss 11

Auf Seite 11 der Anlage 02 werden die grün gekennzeichneten Flächen (Vorschlag der Verwaltung) umgesetzt.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

Beschluss 12

Auf Seite 13 der Anlage 02 werden die gelb und hellgrün gekennzeichneten Flächen nicht umgesetzt.

Abstimmung: Ja 7 Nein 2

Beschluss 13

Auf Seite 13 der Anlage 02 werden die rot gekennzeichneten Flächen nicht umgesetzt.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

Beschluss 14

Auf Seite 13 der Anlage 02 wird die grün gekennzeichnete Fläche (südl. Fläche mit ?) nicht umgesetzt.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

Anmerkung:

Auf Seite 13 der Anlage 02 werden die blau und rosa gekennzeichneten Flächen unverändert umgesetzt, da hierzu kein Änderungsantrag gestellt wurde.

Beschluss 15

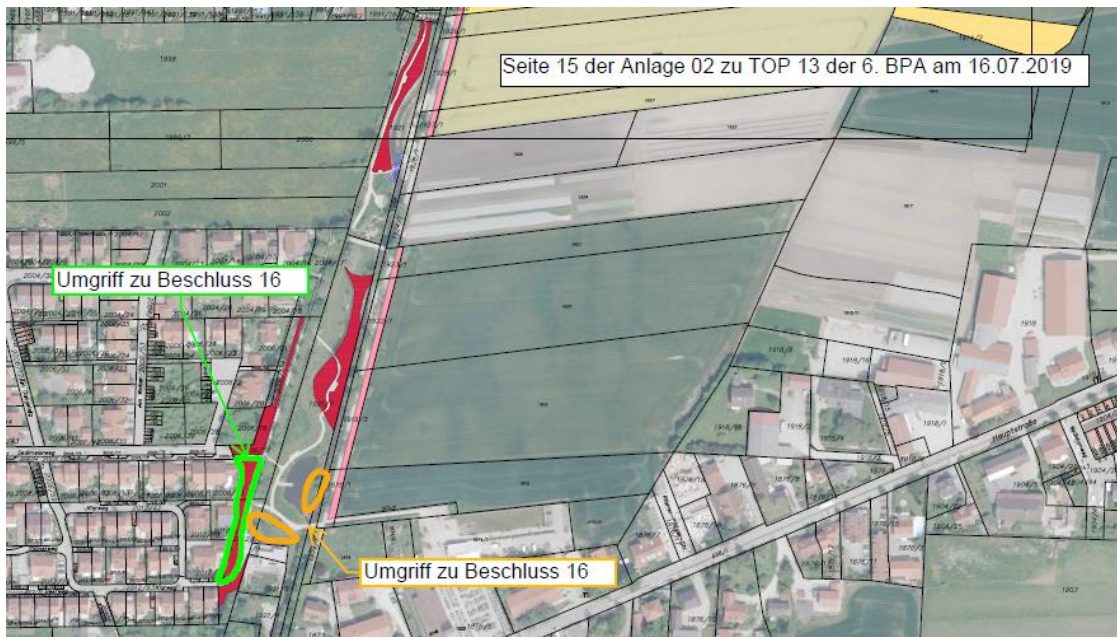
Auf Seite 15 der Anlage 02 werden die gelb gekennzeichneten Flächen nicht umgesetzt.

Abstimmung: Ja 7 Nein 2

Beschluss 16

Auf Seite 15 der Anlage 02 werden die grün eingekreisten und rot gekennzeichneten Flächen nicht umgesetzt. Es werden dafür zusätzlich die orangen eingetragenen Flächen umgesetzt. Die übrigen rot und rosa markierten Flächen werden unverändert umgesetzt.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0



Beschluss 17

Auf Seite 17 der Anlage 02 werden die gelb gekennzeichneten Flächen nicht umgesetzt.

Abstimmung: Ja 7 Nein 2

Beschluss 18

Auf Seite 17 der Anlage 02 werden die Bankettflächen der FS 12 (südl. u. nördl.) nicht umgesetzt.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

Ausschussmitglied Edfelder war bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

Beschluss 19

Auf Seite 19 der Anlage 02 wird der Schlittenberg als Blühfläche umgesetzt.

Abstimmung: Ja 7 Nein 1

Ausschussmitglied Edfelder war bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

Beschluss 20

Bei der Anlage 03 wird die grün gekennzeichnete Fläche auf dem Friedhof Hallbergmoos umgesetzt. Hierbei soll die mögliche Fläche für die Baumbestattung berücksichtigt werden.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

Beschluss 21

Bei der Anlage 04 wird die grün gekennzeichnete Fläche auf dem Friedhof Goldach umgesetzt. Hierbei soll die mögliche Fläche für die Baumbestattung berücksichtigt werden.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

Beschluss 22

Alle nicht mit Blühflächen angelegten Flächen, welche eine intensive Nutzung haben (Spielplätze, Schulbereiche, Kindergärten usw.) werden wie bisher ca. acht- bis elfmal im Jahr gemäht (gilt nicht für Patenschaftsflächen). Diese Pflege dient dem Werterhalt und der Nutzbarkeit der Flächen. Bereiche wie Uferrandstreifen, Bankette oder andere nicht intensiv genutzte Flächen werden nur zwei- bis dreimal im Jahr oder nach Bedarf gemäht oder gemulcht (gilt nicht für die Patenschaftsflächen).

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

14. Anfragen

15. Bürgerfragestunde

15.1 Alois Walbrun

Sachverhalt

Werden auch bei den Blühflächen der Friedhöfe die angrenzenden Landwirte gefragt?

Antwort Bürgermeister Reents:

Ja, es handelt sich um einen generellen Beschluss des Gemeinderates, der für alle Flächen gilt.

Harald Reents
Erster Bürgermeister

Frank Zimmermann
Schriftführung